

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15i VOG

VOG - Verbrechensopfergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

§ 113h des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at